

## ***Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit***

- |   |  |
|---|--|
| 1. Stadtratsbeschluss:                              | 40/2014 vom 14.07.2014   |
| 2. Genehmigung durch die<br>Rechtsaufsichtsbehörde: | nicht erforderlich   |
| 3. Veröffentlichung:                                | Amts- und Informationsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf<br>Monat Oktober 2014 , Erscheinungstag 30.09.2014 |
| 4. Inkrafttreten:                                   | am Tag nach der Bekanntmachung   |

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf hat am 14.07.2014 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 3 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz).	25,00 Euro

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 – Sitzungsgeld.  
Dieses wird gezahlt

bei Stadträten 30,00 Euro

bei Teilnahme von berufenen Bürgern,  
die beratend teilnehmen 20,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und die Entschädigung nach § 1 werden für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

### **§ 4 Entschädigung für Stellvertreter**

Der 1. Stellvertretende Bürgermeister erhält aufgrund seiner Bereitschaft, das Amt des 1. Stellvertreters zu übernehmen pro Monat zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro pro Monat.

Der 2. Stellvertretende Bürgermeister erhält aufgrund seiner Bereitschaft, das Amt des 2. Stellvertreters zu übernehmen bei Abwesenheit des 1. Stellvertretenden Bürgermeisters ab 6 Wochen an dessen Stelle eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro pro Monat.

### **§5 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den 15.07.2014

Frank Uhlig  
Bürgermeister

Siegel

Ortsrecht  
der Stadt Ehrenfriedersdorf

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 15.07.2014

Uhlig  
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf Monat Oktober 2014 (Erscheinungstag 30.09.2014) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 01.10.2014

Frank Uhlig  
Bürgermeister

Siegel